

02.05.2024

**Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europa- und Kommunalwahlen am 09.06.2024.**

1. Das Wählerverzeichnis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Kreistag des Landkreises Oberhavel, zur Stadtverordnetenversammlung und/oder zu den Ortsbeiräten in den Ortsteilen Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf sowie Zehlendorf (Kommunalwahlen) wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	09.00 Uhr – 14.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 14.00 Uhr
Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00- 16.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr – 12.00 Uhr

Im Bürgeramt der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus 2, 16515 Oranienburg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wer wahlberechtigt ist, kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Wenn die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüft werden sollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 im Bürgeramt der Stadt Oranienburg, Haus 2, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und Kreistag des Landkreises Oberhavel erhalten hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Oberhavel durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und/oder eines Ortsbeirates erhalten hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) des Wahlgebietes der Stadt Oranienburg oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 wer in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**.

5.2 wer **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**,

a) wenn nachgewiesen wird, dass ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach §§ 18 Absatz 1 Europawahlverordnung (EuWO), 15 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach §§ 21 Absatz 4 EuWO und 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt wurde,

b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach §§ 17 Absatz 1 EuWO, 15 Absatz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach §§ 21 Absatz 4 EuWO und 20 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,

c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Oranienburg gelangt ist.

Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus 2 Zimmer 2.249 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Es gelten folgende Sprechzeiten:

Mo: 9-12 und 13-14 Uhr

Di: 9-12 und 13-18 Uhr

Mi: 9-12 und 13-14 Uhr

Do: 9-12 und 13-14 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

Die elektronische Anfrage über die Internetseite [www.wahlen.oranienburg.de](http://www.wahlen.oranienburg.de) ist ebenfalls grundsätzlich möglich, allerdings endet die Frist bereits am Mittwoch, den 05.06.2024, 24.00 Uhr.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Wird glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Wahltag, 09.06.2024, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können, aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen, den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Im Falle einer Behinderung kann bei der Antragstellung die Hilfe einer anderen Person in Anspruch genommen werden.

6. Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte

Für die Europawahl einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl.

Für die Wahl des Kreistags einen cremefarbenen Stimmzettel, einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettelumschlag und einen gelben Wahlscheinumschlag sowie ein Merkblatt zur Briefwahl. Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung einen blauen Stimmzettel und ggf. für die Wahl des Ortsbeirates einen flügelgelben Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen grünen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein(en) und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Oranienburg, den 02.05.2024

Gez.

Alexander Laesicke  
Bürgermeister

Siegel